

Beton- und Monierbau GmbH  
Hauptverwaltung Nordhorn  
Ursulastraße 3  
48529 Nordhorn

Per Mail: kontakt@bum.info

Fachbereich:

Straßenverkehr

Ansprechpartner:

Herr Lange

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I B 148, EG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Telefax 05931 44-391148

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: [dirk.lange@emsland.de](mailto:dirk.lange@emsland.de)

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

361-148-246/20-Sb

Durchwahl:

05931 44-1148

**Meppen**

Datum: 21.04.2020

### **Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen; Erschließung des Baugebietes „östl. Nordmeyerstraße“ in Salzbergen**

**Verantwortlich für die Verkehrssicherung ist:**

**Herr Frank Stöppelkamp, Markt 2, 49716 Meppen, Tel.: 0173/7099811**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen ordne ich zur Durchführung der oben aufgeführten Arbeiten vom **22.04.2020** bis zum **30.04.2020** folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an (§§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 u. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO)):

zur Durchführung der o. g. Baumaßnahme sind die **Lindenstraße, die Nordmeyerstraße und der Nepomukweg** im der Bereich der Arbeitsstelle für den öffentlichen Verkehr zu sperren.

Der unmittelbare Arbeitsstellenbereich ist durch die Verkehrseinrichtung 600 StVO (Absperrschranke) [Höhe=250 mm], durch das Zeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und jeweils mind. 5 roten elektrischen Warnleuchten mit Dauerlicht zu sperren.

Zur Kennzeichnung der Sperrung sind an den Einmündungen jeweils doppelseitige Absperrschranken [Höhe=250 mm] mit je einer doppelseitigen Leitbake (plus gelber doppelseitiger Warnleuchte) zur Fahrbahnmitte, dem Zeichen 357 StVO (Sackgasse), dem Zusatz „Anlieger frei“, Umleitungswegweisern (VZ 455 StVO) und jeweils mind. 3 gelben elektrischen Warnleuchten (doppelseitig) aufzustellen.

Folgende Verkehrszeichen sind jeweils in den nachstehend aufgeführten Abständen vor dem gesperrten Abschnitt aufzustellen:

100 m vorher: Verkehrszeichen 123 StVO (Arbeitsstelle) mit dem Zusatz 1004-30 StVO (Nach 100 m) oder 1000-11 StVO (Richtung der Gefahrenstelle, linksweisend) bzw. 1000-21 StVO (Richtung der Gefahrenstelle, rechtsweisend) u. dem Zeichen 457 StVO (Umleitungsankündigung)

70 m vorher: Verkehrszeichen 276 StVO (Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art)

#### **Hausadresse:**

Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

#### **Sprechzeiten:**

Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr

Fr. 08:30-13:00 Uhr

Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

#### **Bankverbindungen:**

Sparkasse Emsland

EVB Meppen

Postbank Hannover

IBAN: DE39 2666 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS

IBAN: DE67 2666 1494 0120 0500 00, BIC: GENODEF1MEP

IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250



Sofern der unmittelbare Arbeitsstellenbereich in eine Straße oder in einen Kreuzungsbereich mündet, so sind die Straßen, in die der Arbeitsstellenbereich mündet bzw. die übrigen Kreuzungsäste entsprechend der verbleibenden Fahrtrichtungen mit den Zeichen 209, 211 bzw. 214 StVO (vorgeschriebene Fahrtrichtung) zu beschildern.

Führt eine Abbiegespur in den für den öffentlichen Verkehr gesperrten unmittelbaren Arbeitsstellenbereich, so ist die Abbiegespur anhand von doppelseitigen Leitbaken (Längsabspernung: Abstand max. 10 m, doppelseitige Warnleuchte auf jeder 2. Leitbake) zu sperren.

Der Verkehr ist anhand des VZ 455 StVO über die K319 - Ortskernentlastungsstraße (und umgekehrt) umzuleiten. Die Umleitungsstrecke ist mit Umleitungswegweisern (VZ 455 StVO) entsprechend der Fahrtrichtung auszuschildern. An Kreuzungen und Einmündungen sind Umleitungswegweiser entsprechend der Umleitungsstrecke aufzustellen. Das Ende der Umleitungsstrecke ist durch VZ 455.2 StVO (Ende der Umleitung) anzuzeigen. Die Umleitungsstrecken sind so zu beziffern, dass diese mit zeitgleich in der Nähe vorhandenen ausgewiesenen Umleitungsstrecken nicht verwechselt werden können.

Die Ausgestaltung und Aufstellung der Umleitungsbeschilderung richtet sich, soweit hier keine speziellen Regelungen getroffen sind, nach den „Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB)“.

Nicht erreichbare Ziele sind auf vorhandenen Vorwegweisern (noch lesbar) berührungsfrei außer Kraft zu setzen.

Sofern nach den Arbeiten ein Absatz zum Fahrbahnrand entsteht, ist dieser Bereich bis zum Anfüllen anhand von doppelseitigen Leitbaken (Abstand max. 20 m – außerhalb geschlossener Ortschaft bzw. 10 m – innerhalb geschlossener Ortschaft) sowie doppelseitigen Warnleuchten auf jeder 2. Leitbake abzusichern. Des Weiteren ist das Verkehrszeichen 101 StVO (Gefahrenstelle) etwa 400 m (außerhalb geschlossener Ortschaft) bzw. 50 – 70 m (innerhalb geschlossener Ortschaft) vor dem Bereich aufzustellen. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahme ist vorab mit der Gemeinde Salzbergen abzustimmen.

Bis zum Aufbringen der Fahrbahnmarkierungen ist der Bereich anhand des VZ 101 StVO (Gefahrenstelle) mit dem Zusatz VZ 1007-39 „fehlende Fahrbahnmarkierung“ zu kennzeichnen.

Die Anlieger sind rechtzeitig vorab von der Sperrung in Kenntnis zu setzen.

**Falls der öffentliche Personennahverkehr von der Vollsperrung betroffen ist, ist eine Übergangsregelung mit den jeweiligen Busunternehmen zu treffen (Auskunft über den Linienverkehr erteilt die VGE-Süd, Tel.: 0591/9610010).**

## Bedingungen

1. Das Aufstellen der Verkehrszeichen und –einrichtungen hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Salzbergen und der Kreisstraßenmeisterei Bawinkel zu erfolgen. **Vor Beginn der Bauarbeiten ist Kontakt mit dem zuständigen Straßenbaulastträger aufzunehmen und Einvernehmen herzustellen.**
2. Das Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen hat nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (RSA) in der aktuellen Ausgabe zu erfolgen.
3. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden und stets gut zu erkennen sein. Alle Verkehrszeichen sind auf festem Untergrund, senkrecht, standsicher, verdrehsicher und gut sichtbar aufzustellen. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen beleuchtet sein; sie müssen den RAL Güteschutzbestimmungen genügen.

Die Absperrschranken und Leitbaken müssen auch auf der Rückseite durch reflektierende Markierungen erkennbar sein.

4. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim rechtzeitig mitzuteilen; dabei ist der verantwortliche Baustellenleiter zu benennen.
5. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem die angeordnete Beschilderung bzw. Absperrung ordnungsgemäß durchgeführt und Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger erzielt worden ist.

6. Dieser Bescheid ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende behördliche Anordnungen zur Sicherheit des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
7. Der Verantwortliche für die Verkehrssicherung muss die deutschen Straßenverkehrsvorschriften und die im Bereich von Arbeitsstellen erforderlichen Aufgaben der Verkehrsführung, der Beschilderung, der Markierung, der Absicherung sowie der Beleuchtung beherrschen.

### Auflagen

1. Aufgrabungen, Baugruben und Gräben sind, sofern sie neben Verkehrsflächen liegen, neben den vg. Absicherungen zusätzlich gegen Absturz dieser Verkehrsteilnehmer zu sichern.
2. Die durch die Baustelle verursachte Behinderung des Straßenverkehrs ist in ihrer räumlichen und zeitlichen Ausdehnung soweit wie möglich zu beschränken.
3. Alle Verkehrszeichen sind grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand aufzustellen. Am gleichen Pfosten dürfen nicht mehr als drei Verkehrszeichen angebracht werden. Mehr als zwei Vorschriftzeichen sollen an einem Pfosten nicht angebracht werden. Werden an einem Pfosten zwei Verkehrszeichen angebracht, sind immer Gefahrzeichen über den Vorschriftzeichen anzubringen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist über einem Überholverbot anzubringen.

Streckenverbote sind nach Kreuzungen und Einmündungen bzw. in einem Abstand von nicht mehr als 500 m zu wiederholen.

Die Aufstellhöhe (Mindesthöhe) zwischen Unterkante Verkehrszeichen und Boden beträgt in der Regel:

- 2,2 m außerhalb der Fahrbahn sowie über Gehwegen und über Radwegen

Grundsätzlich sollte der Seitenabstand zwischen Verkehrszeichen und der Fahrbahn betragen:

- innerorts 0,5 m, aber keinesfalls weniger als 0,3 m,
- außerorts 1,5 m

Leitbaken müssen so aufgestellt werden, dass die schrägen Streifen zum Verkehrsbereich hin fallen und das Bakenblatt etwa senkrecht zur Verkehrsrichtung steht.

4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
5. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die Absperrungen wie folgt zu beleuchten:
  - a) Absperrung einer ganzen Fahrbahn:  
Unabhängig von der Art des Absperrgerätes sind bei der Vollsperrung mind. 5 rote und bei der vorgeschalteten halbseitigen Sperrung mind. 3 gelbe Warnleuchten anzubringen.
  - b) Rechtwinklige Absperrung eines Teils der Fahrbahn:  
Auf jeder gesperrten Fahrbahn sind mind. 3 gelbe Warnleuchten anzubringen. Parallel zur Fahrbahn ist die Baustelle seitlich abzugrenzen (Baken/Absperrschranken) und mit gelben Warnleuchten (Abstand zwischen den Warnleuchten: innerhalb geschlossener Ortschaft max. 10 m, außerhalb geschlossener Ortschaft max. 20 m) kenntlich zu machen. Außerdem ist die Baustelle parallel zum Geh-/Radweg abzugrenzen (Absperrschranken und ggf. Tastleisten) und mit Warnleuchten (Abstand max. 10 m) zu kennzeichnen.
  - c) Spitzwinklige Absperrung eines Teils der Fahrbahn:  
Bei Sperrungen mit Leitbaken ist an jeder Bake eine Warnleuchte anzubringen.

Die Warnleuchten müssen grundsätzlich für beide Fahrtrichtungen erkennbar sein. Warnleuchten für Querabsperrungen dürfen ihr Licht nur in die Richtung ausstrahlen, für die die Absperrung bestimmt ist.

6. Beim witterungsbedingten Ruhen, zu den Feiertagen und abends ist die Baustelle abzuräumen, wenn es aus Gründen der Verkehrssicherheit zu vertreten ist. Soweit von der Baustelle eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer nicht mehr ausgeht, sind die Beschränkungszeichen zu entfernen. Verkehrszeichen, die durch die Baustellenbeschilderung vorübergehend außer Kraft gesetzt sind, müssen abgedeckt werden. Im Übrigen ist die Baustellenbeschilderung sinnvoll in die evtl. vorhandene Beschilderung einzubauen.
7. Die Verkehrsmöglichkeiten von und zu den Anliegergrundstücken sind aufrechtzuerhalten.
8. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskofferungen) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen bzw. Warnflaggen alleine reichen nicht aus.
9. Es ist darauf zu achten, dass die dem Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahn stets verkehrssicher gehalten wird. Hierzu gehört insbesondere, dass kein Bodenaushub, Arbeitsmaterial oder ähnliches außerhalb der Absperrung gelagert wird.
10. Sollte sich herausstellen, dass die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, einen reibungslosen bzw. sicheren Verkehrsablauf zu gewährleisten, so ist mir dies unter Angabe der von Ihnen beabsichtigten Änderungen umgehend mitzuteilen.
11. Soweit durch die angeordneten verkehrsregelnden Maßnahmen Schäden entstehen, ist der Inhaber der Genehmigung verpflichtet, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen und Straßenbaulastträger, Polizei, Straßenverkehrsbehörde und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen. Dies gilt insbesondere für Entschädigungsansprüche beim Befahren etwaiger Umleitungen.
12. Der Antragsteller hat nach Abschluss der Baumaßnahmen die in Anspruch genommenen Straßenabschnitte einschl. der Seitenräume (Geh- und Radwege o. ä.) wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
13. Jedem Baustellenleiter ist eine Ausfertigung der verkehrsbehördlichen Anordnung nebst Anlagen auszuhändigen. Der Name des jeweiligen Baustellenleiters ist hierbei deutlich zu kennzeichnen. Der Bescheid ist auf jeder Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Personen bereitzuhalten.
14. Der in der verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche oder dessen Beauftragter muss bei Arbeitsstellen von längerer Dauer mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit [z. B. Warnleuchten, Retroreflexion von Verkehrsschildern, Markierungen und Leitelementen]), an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm die Arbeitsstelle kontrollieren. Der Zeitpunkt der Kontrolle ist aufzuzeichnen.

### Hinweise

Gem. § 45 (6) StVO haben Sie die o. a. Anordnungen zu vollziehen.

Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnungen sind von Ihnen zu tragen (vergl. § 5 Abs. 2 d StVG).

Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, vor allem dann, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

### Gebühr

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gem. §§ 1 und 4 der GebOSt i. V. m. Gebührentarif Nr. 261 wird eine Gebühr in Höhe von **105,00 EUR** festgesetzt. Ich darf Sie bitten, diesen Betrag innerhalb von 14 Tagen unter Angabe des **Kassenzeichens 35.10883.7, des o.a. Aktenzeichens und des Genehmigungsdatums** zu überweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

**Hinweis**

Das Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig. Durch eine Änderung der Rechtslage zum 01.01.2005 entfällt das bisherige Widerspruchsverfahren. Sollten Sie Fragen zu diesem Bescheid haben, ist es daher empfehlenswert, vor Klageerhebung den Sachverhalt mit Ihrem Straßenverkehrsamt zu besprechen, um denkbare Unstimmigkeiten abzuklären. Dabei beachten Sie bitte, dass die in der Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist hierdurch nicht verlängert wird.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

